

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Neubau der Brücke über die Westernach bei Grundstück Fl.Nr. 431 der Gemarkung Saulengrain durch den Landkreis Unterallgäu

1. Sachverhalt

Der Landkreis Unterallgäu beabsichtigt den Neubau der Brücke über die Westernach bei Grundstück Fl.Nr. 431 der Gemarkung Saulengrain und beantragte am 12.06.2023 die was-serrechtliche Gestattung für die Brücke.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Ausbaumaßnahme, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst ist), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Kleinräumig, Länge 7,60 m statt bisher 7,43 m, lichte Weite 6 m statt bisher 6,03m; lichte Höhe 1,96 m statt bisher 1,70 m
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Einzelvorhaben, das nicht mit anderen Vorhaben in Zusammenhang steht
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen, während der Bauzeit Auswirkungen auf Wasser, Fische; Minimierung der Eingriffe durch koordinierte Abläufe, Bauüberwachung, etc. auf ein erträgliches und zeitlich begrenztes Maß; Festlegungen in den Auflagen; Eingriff in Natur und Landschaft, Bodenverdichtung, Mehrversiegelung; Ausgleichsmaßnahmen werden im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt;
dd) Erzeugung von Abfällen	gering
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	eher unerheblich

ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Überflutungen durch Hochwasserabflüsse sind denkbar, Regelungen zu Maßnahmen in den Auflagen
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	sind keine ersichtlich

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Fließendes Gewässer, Uferstreifen, Kreisstraße MN 4		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Keine signifikante Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Südlich der Brücke geschütztes Biotop mit Auwald- und Fließgewässeranteilen; diesem wird durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im weiteren Vorhabens-Bereich Trinkwasserschutzbereich nordwestlich von Saulengrain; hier keinen Einfluss, Auflagen
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Verdichtung des Bodens, Neuversiegelung	Unerheblich bzw. ausgleichbar (landschaftspflegerischer Begleitplan)
Wasser	Gewässertrübung beim Bau	wird durch Auflagen minimiert
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	Gewässertrübung für Fische beim Bau	Regelung in den Auflagen
Pflanzen	Eingriffe durch Rodung, Fällung von Bäumen, Beseitigung Feldgehölz, aber keine gravierenden Eingriffe	Eingriffe werden ausgeglichen Bay-KompV
Landschaft	Uferstreifen	unerheblich
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	nicht zu erwarten	-

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Neubau der Westernachbrücke bei Grundstück Fl.Nr. 431 der Gemarkung Saulengrain sind nicht zu erwarten; die entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt können durch die Auflagen begrenzt werden und werden durch Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeglichen.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 05.02.2024
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Daser Martin
Sachgebietsleiter

Hanni Matt

